

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koenders Instruments GmbH im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1 Geltung

1.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden Bedingungen für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen im Geschäftsverkehr mit „Nicht-Verbrauchern“ im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, wird hiermit widersprochen.

1.2 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten, werden die Bedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn die Firma Koenders Instruments GmbH nicht ausdrücklich auf Ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Aufträge sowie mündliche Nebenabreden zu Aufträgen, welche mit Handelsvertretern der Firma Koenders Instruments GmbH getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2 Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Alle Angebote der Firma Koenders Instruments GmbH sind frei bleibend und unverbindlich, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.

2.2 Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, Spezifikationen und sonstige technische Details in Broschüren, Datenblätter, Preislisten usw. sind nicht verbindlich und stellen keine Eigenschaftszusicherungen dar. Die Firma Koenders Instruments GmbH behält sich ausdrücklich Änderungen vor. Die Beschaffenheit einer Neuware ergibt sich grundsätzlich aus dem Text des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung, sofern hierin nicht ausdrücklich auf andere Dokumente verwiesen wird.

2.3 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch die Firma Koenders Instruments GmbH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für den elektronischen Rechtsverkehr, bei dem die Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebots darstellt, es sei denn, dass die Annahme ausdrücklich in der Zugangsbestätigung schriftlich erklärt wird. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen oder Abweichungen von den Angeboten. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung der Produkte an eine spätere Normung.

2.4 Soweit Angestellte oder Handelsvertreter der Firma Koenders Instruments GmbH Aufträge annehmen sowie mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen treffen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung der zeichnungsberechtigten Vertreter der Firma Koenders Instruments GmbH.

2.5 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die Firma Koenders Instruments GmbH ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sämtliche Unterlagen zu Angeboten dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Firma Koenders Instruments GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Firma Koenders Instruments GmbH. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von der Firma Koenders Instruments GmbH zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen Deckungsgeschäfts, ist eine Nichtbelieferung von der Firma Koenders Instruments GmbH nicht zu vertreten.

3 Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit davon informiert, dass die Firma Koenders Instruments GmbH die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

4 Preise und Zahlung

4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk einschließlich Verpackung, innerhalb Deutschlands einschließlich Versicherung sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgeblich sind stets die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

4.2 Hat die Firma Koenders Instruments GmbH die Aufstellung oder Montage der gelieferten Produkte übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

4.3 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Rechnung bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig. Nach erfolglosem Ablauf von 30 Kalendertagen seit Fälligkeit gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf. Das Gleiche gilt für Reparaturen und sonstige Dienstleistungen. Sollte die Firma Koenders Instruments GmbH die Aufstellung oder Montage von ihr gelieferter Geräte schulden, tritt die Fälligkeit des Rechnungsbetrags mit Abnahme (siehe 7.1 b) ein.

4.4 Zahlungen des Kunden erfolgen, solange nichts anderes vereinbart ist, zunächst auf bereits entstandene Kosten und Zinsen, dann auf die nach dem Fälligkeitszeitpunkt älteste Schuld.

4.5 Die Firma Koenders Instruments GmbH nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige Wechsel zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem die Firma Koenders Instruments GmbH über den Gegenwert verfügen kann. Wechsel- und Scheckkosten trägt der Kunde.

4.6 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verzugszins beträgt 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Woche. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.

4.7 Die Forderungen der Firma Koenders Instruments GmbH werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereinkommender und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind.

4.8 Im Falle des Zahlungsverzuges darf die Firma Koenders Instruments GmbH die Lieferung noch ausstehender Ware nur Zug um Zug gegen Zahlung vornehmen. Im Übrigen kann die Firma Koenders Instruments GmbH in diesem Fall weitere Lieferungen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder Vorkasse abhängig machen.

4.9 Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zurückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Vertragsschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass die Firma Koenders Instruments GmbH den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Im Übrigen darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstiger Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden. Über die Höhe einer angemessenen Zurückbehaltung entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden. Einseitige Rechnungsabzüge für die Entsorgung von Verpackungsmaterial, insbesondere Transportverpackungen sind nicht statthaft.

4.10 Eine Aufrechnung ist nur mit von der Firma Koenders Instruments GmbH anerkannten und rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

4.11 Die Firma Koenders Instruments GmbH behält sich das Recht vor, ihre Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkung und Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preisveränderung seitens der Zulieferer eintreten. Diese werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.

5 Lieferung und Lieferungsverzug

5.1 Sofern nicht eine schriftliche und ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage der Firma Koenders Instruments GmbH vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt nicht vor dem Tage der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Kunden, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.

5.2 Versandweg und -mittel sind der Wahl der Firma Koenders Instruments GmbH überlassen. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden wird die Ware auch bei einer Versendung außerhalb von Deutschland versichert.

5.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

5.4 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5.5 Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Verzugs, angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung der verkauften Gegenstände von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten der Firma Koenders Instruments GmbH und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die Firma Koenders Instruments GmbH dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von der Firma Koenders Instruments GmbH die Erklärung verlangen, ob die Firma Koenders Instruments GmbH vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich die Firma Koenders Instruments GmbH nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Kunden entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse beim Kunden eintreten.

5.6 Die Firma Koenders Instruments GmbH haftet hinsichtlich rechtzeitiger Lieferung nur für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen. Für das Verschulden seiner Vorlieferanten hat die Firma Koenders Instruments GmbH nicht einzutreten, da diese nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. Die Firma Koenders Instruments GmbH ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuell ihr gegen ihre Vorlieferanten zustehenden Ansprüche an den Kunden abzutreten.

5.7 Im Falle einer Leistungsverzögerung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der Firma Koenders Instruments GmbH innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt.

5.8 Kommt die Firma Koenders Instruments GmbH in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 % insgesamt, jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5.9 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in der vorherigen Ziffer genannten Grenze hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Firma Koenders Instruments GmbH etwaigen gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Firma Koenders Instruments GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6 Lieferverträge auf Abruf

6.1 Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf sind der Firma Koenders Instruments GmbH Mengen und Liefertermine hierfür bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Die Firma Koenders Instruments GmbH ist berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend ihrer Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Lieferzeitraums zu fertigen, es sei denn es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.

6.2 Der Kunde hat die Vertragspflicht, die bestellte Menge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht abgenommen worden, so ist die Firma Koenders Instruments GmbH unbeschadet ihrer weitergehenden gesetzlichen Rechte berechtigt, Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu verlangen. Der Kunde ist mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Annahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.

6.3 Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt, so ist die Firma Koenders Instruments GmbH, falls der Kunde in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen hat, berechtigt, eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellungen zu verlangen.

6.4 Ein angemessener Preisausgleich bei stärkerer, unvorhersehbarer Kostenveränderungen oder Mengenänderungen während des Abrufauftrags gilt als vereinbart. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebots.

7 Gefahrübergang

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung geht bei jeder, also auch bei frachtfreier Lieferung, wie folgt auf den Kunden über:

a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der Firma Koenders Instruments GmbH, auch dann, wenn die Auslieferung durch die Lkws der Firma Koenders Instruments GmbH erfolgt. Dies gilt auch, wenn vom Lager eines Dritten geliefert wird (Streckengeschäft) und für die Rücksendung von Waren. Dies gilt auch entsprechend für Teilleistungen. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von der Firma Koenders Instruments GmbH auch außerhalb Deutschlands gegenüber den übrigen Transportrisiken versichert.

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme in eigenem Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb (Abnahme). Sollte der Besteller am Abnahmetag dennoch nicht teilnehmen, ist die Firma Koenders Instruments GmbH berechtigt von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (Gutachter) ihrer Wahl auf Kosten des Bestellers die Abnahme vornehmen zu lassen und sich hierüber eine Fertigstellungsbescheinigung erteilen zu lassen.

7.2. Wenn der Versand die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden sofort über.

8 Sachmängelgewährleistung

Für Sachmängel haftet die Firma Koenders Instruments GmbH wie folgt:

8.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der Firma Koenders Instruments GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

8.2 Für relevante Mängel im Sinne des § 434 BGB haftet die Firma Koenders Instruments GmbH nur wie folgt: Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen durch schriftliche Anzeige an die Firma Koenders Instruments GmbH zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt.

8.3 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiter verkauft bzw. weiter verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet der Firma Koenders Instruments GmbH die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

8.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit des Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke in Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Firma Koenders Instruments GmbH und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Frist bleiben unberührt.

8.6 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist die Firma Koenders Instruments GmbH berechtigt, die hier entstandenen Aufwendungen von Kunden ersetzt zu verlangen.

8.7 Zunächst ist der Firma Koenders Instruments GmbH Gelegenheit zu Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

8.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden die nach den Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden von Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.10 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.11 Rückgriffansprüche des Kunden gegen die Firma Koenders Instruments GmbH gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunden mit seinen Abnehmern keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Bestellers gegen die Firma Koenders Instruments GmbH gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 9.1 entsprechend.

8.12 Für Schadenersatzansprüche gilt im übrigen Nr. 10. Weiter gehende oder andere als die in diesem Absatz geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Firma Koenders Instruments GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

9. Haftungsbegrenzung

9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit), wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

9.2 Diese Regelung gilt für den Kunden entsprechend.

9.3 Für die Haftung wegen Vorsatz sowie für die Schadenersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Im Übrigen verjähren Schadenersatzansprüche gegen die Firma Koenders Instruments GmbH in einem Jahr.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Firma Koenders Instruments GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungspreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von der Firma Koenders Instruments GmbH bezieht, behält sich diese das Eigentum vor, bis ihre sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbedingung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Käufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden eine wechselseitige Haftung der Firma Koenders Instruments GmbH begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösen des Wechsels durch den Kunden als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Firma Koenders Instruments GmbH berechtigt die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.

10.2 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder erfolgt die Verarbeitung für die Firma Koenders Instruments GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird, wird die neue Sache Eigentum der Firma Koenders Instruments GmbH. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Firma Koenders Instruments GmbH gehörender Ware erwirbt die Firma Koenders Instruments GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht der Firma Koenders Instruments GmbH gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Firma Koenders Instruments GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum der Firma Koenders Instruments GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

10.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht der Firma Koenders Instruments GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d. h. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; die Firma Koenders Instruments GmbH nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Firma Koenders Instruments GmbH, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Firma Koenders Instruments GmbH, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert der Firma Koenders Instruments GmbH an dem Miteigentum entspricht.

10.4 Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeugs eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; die Firma Koenders Instruments GmbH nimmt die Abtretung an. Nr. 11.3 gilt entsprechend.

10.5 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen i. S. v. Abs. 3 bis 4 auf die Firma Koenders Instruments GmbH tatsächlich über gehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Firma Koenders Instruments GmbH dies unter Bekanntgabe der Factoring Bank oder der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird oder der Factoringerlös den Wert der gesicherten Forderung des Verkäufers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird die Forderung der Firma Koenders Instruments GmbH sofort fällig.

10.6 Die Firma Koenders Instruments GmbH ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der unter Nr. 11.3 bis 11.5 abgetretenen Forderungen. Die Firma Koenders Instruments GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der Firma Koenders Instruments GmbH hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretungen anzuzeigen; die Firma Koenders Instruments GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbstanzuzeigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, ist die Firma Koenders Instruments GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Kunden zu widerrufen.

10.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde der Firma Koenders Instruments GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

10.8 Mit Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

10.9 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (gegebenenfalls vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 15%, so ist die Firma Koenders Instruments GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen der Firma Koenders Instruments GmbH aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte-Rechtsmängel

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist die Firma Koenders Instruments GmbH verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgendem: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der Firma Koenders Instruments GmbH erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Firma Koenders Instruments GmbH lediglich gegenüber dem Kunden innerhalb von zwölf Monaten nach Übergabe der Lieferung wie folgt:

a) Die Firma Koenders Instruments GmbH wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies der Firma Koenders Instruments GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.

b) Die Pflicht der Firma Koenders Instruments GmbH zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Nr. 10.

c) Die vorstehenden Verpflichtungen der Firma Koenders Instruments GmbH bestehen nur, soweit der Kunde die Firma Koenders Instruments GmbH über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Firma Koenders Instruments GmbH alle Maßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Eventuelle Freistellungsverpflichtungen der Firma Koenders Instruments GmbH sind betragsmäßig gegen über dem Kunden durch die Höhe des Kaufpreises der betroffenen Ware begrenzt.

11.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzungen zu vertreten hat.

11.3 Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von der Firma Koenders Instruments GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von der Firma Koenders Instruments GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

11.4 Im Fall von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a geregelte Ansprüche des Kunden, im Übrigen die Bestimmungen für Sachmängel entsprechend.

11.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen zu den Sachmängeln entsprechend.

11.6 Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Firma Koenders Instruments GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

12 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma Koenders Instruments GmbH im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

13 Konstruktionsänderungen

Die Firma Koenders Instruments GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Sie ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der Firma Koenders Instruments GmbH in Wuppertal. Die Firma Koenders Instruments GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.

14.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des internationalen Privatrechts.

14.3 Sollten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch in einer anderen Sprache als Deutsch bestehen, so ist die Fassung in deutscher Sprache ausschlaggebend für die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie deren Vollzug.

15 Verbindlichkeit des Vertrags

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag insgesamt in diesem Fall eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Koenders Instruments GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Bestellgrundlage

1. Ausschlussklausel: Die Koenders Instruments GmbH (nachfolgend: Koenders) bestellt ausschließlich auf der Grundlage seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einzusehen im Online-Auftritt von Koenders. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Koenders ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt Koenders die Lieferung/ Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, Koenders hätte die Lieferbedingungen des Auftragnehmers (AN) angenommen. Für künftige Liefergeschäfte im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung gelten die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ebenfalls.
2. Widerruf der Bestellung: Nimmt der AN die Bestellung von Koenders nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist Koenders zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf bzw. zur kostenlosen Änderung der angebotenen Vertragsbestandteile berechtigt.
3. Schriftformklausel: Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
4. Anfragen/Angebote: Koenders bittet in seinen Anfragen den AN generell um ein verbindliches und kostenloses Angebot mit einer Bindefrist von mindestens 60 Kalendertagen.

2. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des AN's. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AN's ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit Koenders keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des AN's. Bei Preisstellung frei Empfänger kann Koenders ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AN zu tragen.
2. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des AN's mit den handelsüblichen Abzügen. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

3. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von Koenders unzulässig und berechtigt Koenders, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

4. Materialbeistellungen

1. Materialbeistellungen bilden eine absolute Ausnahme und werden berechnet. Sie sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und auszusondern. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Koenders zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom AN Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
2. Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für Koenders. Koenders wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Koenders und AN darüber einig, dass Koenders in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der AN verwahrt die neue Sache unentgeltlich für Koenders mit größter Sorgfalt. Technische Änderungen, sonstige Bauteiländerungen und Zulieferwechsel bedürfen der Bemusterung und schriftlichen Zustimmung von Koenders.

5. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung, Inventur, Änderungen usw.

1. Von Koenders überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von Koenders weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten und gegen Schaden und Verlust zu versichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann Koenders ihre Herausgabe verlangen, wenn der AN diese Pflichten verletzt. Im Rahmen der Inventur sind diese überlassenen Arbeitsmittel, unaufgefordert Anfang Dezember eines jeden Jahres, mittels Inventurbeleg an Koenders zu melden.
2. Von Koenders erlangte Informationen wird der AN, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf anderer Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.
3. Der AN hat Koenders geplante Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, in der Konstruktion und / oder in der Ausführung, sowie den Wechsel der/des Zulieferers der bislang für Koenders erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung durch Koenders.

6. Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Rücknahme-verpflichtung des AN's für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. Geheimhaltungsklausel

1. Der AN hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit Koenders erst nach der von Koenders erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäfts-beziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8. Änderungsklausel und Korrekturaufwand bei fehlerhaften Unterlagen

Koenders kann Änderungen des Liefergegenstandes bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr – oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und schriftlich zu fixieren.

9. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Koenders genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er Koenders dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Der AN ist Koenders zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet.
4. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom AN zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist Koenders nach ergebnislosem Ablauf einer von Koenders gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach Wahl von Koenders Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. für Koenders kostenneutral von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Koenders zu liefernder Unterlagen kann der AN sich nur berufen, wenn er bei Koenders die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
6. Höhere Gewalt und firmenübergreifende Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer-/Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält Koenders sich vor, die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei Koenders auf Kosten und Gefahr des AN. Koenders behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
8. Sofern kein Datum genannt ist, gilt der Freitag 1200 Uhr der genannten Kalenderwoche als letztmöglicher Liefertermin.
9. Teillieferungen akzeptiert Koenders nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
10. Lieferungen haben entsprechend der Routing-Order zu erfolgen.

10. Rechnungen

1. Rechnungen sind Koenders mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/ Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen.
2. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei Koenders eingegangen. Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung, wenn sie für Koenders fehlerfrei und prüfbar ist. Sie muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die Koenders -Bestellnummer, Koenders -Artikelnummer, Koenders -Positionsnummer, sowie die Artikelbezeichnung, zzgl. Werkszeugnisse und Zertifikate zum Produkt enthalten.

11. Zahlungen

1. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nach Lieferung/ Leistung sowie Lieferung der vereinbarten Bescheinigungen und Dokumente und nach dem Eingang einer ordnungsgemäßen, richtigen und prüffähigen Rechnung.
2. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Werkszeugnisse o.ä. vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und sind zusammen mit der Rechnung an Koenders zu übersenden.

3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Vorlage einer ordnungsgemäßen, fehlerfreien und prüffähigen Rechnung.
4. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist Koenders berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen/ Leistungen als vertragsgemäß.

12. Vertragsstrafe

1. Koenders ist berechtigt, im Falle des Verzuges 0,5 % vom Auftragswert pro Kalendertag während des Zeitraumes des Verzuges als Vertrags-strafe (Pönale) zu verlangen.
2. Die Gesamthöhe der Pönale ist beschränkt auf max. 10% vom jeweiligen Gesamtauftragswert. Auch wenn Koenders verspätete Lieferungen des AN's annimmt, so wird Koenders die Pönale trotzdem verlangen.
3. Der Abzug der Verzugsstrafe entbindet den AN weder von seiner Liefer- und/ oder Leistungsverpflichtung, noch schließt dieser über die Pönale Forderung hinausgehende Schadenersatzansprüche aus.
4. Die Pönale wird nach dem von Koenders festzulegenden Rhythmus jeweils im Wege der Belastungsanzeige direkt verrechnet.

13. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte

Jede Form des erweiterten Eigentumsvorbehaltes des Lieferers gegenüber Koenders ist ausgeschlossen.

14. Technische Eigenschaften

Mit Datenblatt, Spezifikation, Technischem Merkblatt o.ä. bekannt gegebene technische Eigenschaften gelten als vertraglich garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung/ Leistung. Der AN ist für die Einholung des aktuellen technischen Standes selbstverantwortlich.

15. Technische Dokumentation

Sofern in der Bestellung gefordert, erhält Koenders kostenlos mit der Auftragsbestätigung:

- verbindliche Maßzeichnungen und vollständige technische Daten (2-fach)
- Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen
- Ersatzteillisten und -Zeichnungen
- Schriftstücke in den Sprachen Deutsch und/oder englisch
- Prüfprotokolle und Werksbescheinigungen.

16. Ansprüche von Koenders bei Mängeln, Garantie, Produkthaftung

1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der AN hierzu die schriftliche Zustimmung von Koenders einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der AN Bedenken gegen die von Koenders gewünschte Art der Ausführung, so hat der AN Koenders dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umwelt-Verträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
3. Koenders wird den AN offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei Koenders.
4. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Beschaffenheiten gehört, hat der AN nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von Koenders durch Korrektur oder durch Austausch zu beseitigen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der AN verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Daneben stehen Koenders die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von Koenders gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann Koenders die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN's - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann Koenders nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von Koenders - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Gewährleistungs-verpflichtung des AN's berührt wird. Koenders kann den AN dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
6. Die Gewährleistung beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Sie endet nicht vor Ablauf der in § 479 Abs. 2 BGB genannten Frist, die entsprechend Anwendung findet.

7. Wird Koenders wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen/ Produkte in Anspruch genommen, die auf Leistungen/ Produkte des AN's zurückzuführen sind, dann ist Koenders berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit dieser durch die vom AN gelieferten Leistungen/ Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der AN wird seine Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind oder auf Verlangen von Koenders entsprechend andersartig zu Labeln.

8. Der AN wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und Koenders auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

17. Schutzrechte

1. Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefer-/Leistungsgegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der AN stellt Koenders und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die Koenders in diesem Zusammenhang entstehen.

3. Koenders ist berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

18. Gesetze

1. Der AN stellt sicher, dass die Exportgesetzgebung seines Landes durch die vereinbarte Lieferung/ Leistung nicht verletzt wird. Er hält Koenders frei aus allen Rechtsverletzungen, die spezifisches Landesrecht betreffen.

2. Aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) sowie ähnlicher Gesetze teilt der AN Koenders im Rahmen der Ausführungsbestimmungen unverzüglich mit, ob die von Ihm zu liefernden Waren der Ausfuhr-genehmigungspflicht unterliegen.

3. Der AN hat den Bestimmungen und Gesetzen seines Landes und der EU, insbesondere der REACH-Verordnung Folge zu leisten.

19. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die nach Gesetz und Rechtsprechung nächstliegende zulässige Klausel, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Sinn in nächstliegender maximal zulässiger Weise regelt.

20 Gesetz, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferung und Leistungen ist Wuppertal, Deutschland oder ein von Koenders bestimmter abweichender Ort.

2. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Handelsrechts (CISG) anzuwenden.

3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist Wuppertal, Deutschland.

Koenders Instruments GmbH

Lise-Meitner-Straße 1-13
42119 Wuppertal
Deutschland

Telefon: +49 (0)202 31 71 32 21
Telefax: +49 (0)202 31 71 32 20

info@koenders-instruments.de
www.koenders-instruments.de